



CIPRA-Deutschland e.V., Heinrichgasse 8, 87435 Kempten
email: info@cipra.de; www.cipra.de

Stellungnahme zur LEP-Fortschreibung

Die deutsche Vertretung der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA (CIPRA-Deutschland e. V.), nimmt als Dachverband von zehn deutschen Organisationen¹, die sich für die nachhaltige Entwicklung im Alpenraum engagieren, zum Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Änderungen gegenüber dem derzeit gültigen LEP von 2003. Zusätzlich verweisen wir auf unsere weitergehende Stellungnahme zum LEP 2003, die in fast allen Punkten auch für den aktuellen LEP-Entwurf aktuell ist.

Allgemeines

Die Fortschreibung enthält – anders als die vorhergegangenen Fortschreibungen – nur wenige inhaltliche Änderungen. Es findet weitgehend eine reine Straffung statt, mit nur wenigen inhaltlichen Ergänzungen. Eine Weiterentwicklung des Programms im Hinblick auf die Einbeziehung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen findet kaum statt. So erfolgen weiterhin keinerlei Hinweise auf die Berücksichtigung der Klimaveränderungen in Bezug auf Naturgefahren und Raumplanung, obwohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse zunehmend die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung unter Einbezug der Folgen des Klimawandels deutlich werden lassen.

Weiterhin wird – obwohl bereits auch bei unseren Stellungnahmen zur vorhergegangenen Fortschreibung angeregt - bei der Abgrenzung des Alpenraums kein Bezug zur Alpenkonvention genommen. Sinnvoll wäre hier zumindest der Hinweis, dass die Ziele und Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle auch im weit über das Alpengebiet nach LEP hinaus gehende Perimeter der Alpenkonvention gelten.

¹ Bergwacht Bayern, Bodensee-Stiftung, Bund Naturschutz in Bayern, Deutscher Alpenverein, Institut für Meteorologie und Klimaforschung (IMK-IFU), Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Touristenverein "Die Naturfreunde" e.V., Verband Deutscher Berg- und Skiführer, Verein zum Schutz der Bergwelt

Die problematischsten Änderungen im LEP-Entwurf 2005 aus Sicht von CIPRA Deutschland (Details und Änderungsvorschläge siehe Einzelanmerkungen):

- Die Partizipation von Bürgern bei raumbedeutsamen Planungs- und Entscheidungsprozessen wird geschwächt (A I 2)
- Der öffentliche Verkehr wird geschwächt: Die Ziele zu Erhaltung und Ausbau des ÖPNV sind in Teil A nur noch bei den zentralen Orten zu finden (A I 4.1). Sie haben jedoch gerade im ländlichen Raum (auch Tourismusregionen im Alpenraum) erhebliche Bedeutung. Der Wettbewerb im ÖPNV und Schienenverkehr sowie die Bedienung mit Fahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, fehlen als Zielaussagen im LEP-Entwurf. (B V 1.2.4 und B V 1.2.6. und B V 1.3.8 und BV 1.3.12 im LEP von 2003)
- Ausdrücklich zu begrüßen ist der Bezug zur Alpenkonvention bei der Ordnung und Entwicklung des Alpengebietes. Notwendig wäre darüber hinaus eine konsequentere Übernahme der Zielsetzungen der Alpenkonventionsprotokolle im LEP (vgl. die CIPRA-Stellungnahme im Umweltausschuss des bayerischen Landtags vom 23.07.2002)
- Auffällig viele Ziele zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft wurden gestrichen (B I 2). Diese Streichungen können teilweise nicht mit einer Straffung des LEP gerechtfertigt werden.
- Die Direkt- und Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist der Zielsetzung einer auch international wettbewerbsfähigen Ernährungswirtschaft gewichen. (B IV 2.7). Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Direkt- und Regionalvermarktung in Grenzertragsstandorten kontraproduktiv.
- Die Wald funktionsplanung, die bislang die Ziele des LEPs auf regionaler Ebene konkretisieren sollte, ist weggefallen. (B IV 4). Dadurch droht eine Übergewichtung der reinen Produktionsfunktion.
- Auch der Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Bannwäldern fiel weg. Es muss gerade angesichts des Klimawandels bezweifelt werden, dass ausreichend Bannwälder in allen Waldgesellschaften ausgewiesen wurden. (B IV 4)
- Umweltverträgliche Verkehrsträger sollen nicht mehr *bevorzugt* bestärkt werden (B V 1.1).
- Das Ziel entbehrlichen Verkehrs durch Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, ist entfallen (B V 1.1.1).
- Der „Alpenplan“ bezieht sich im neuen LEP-Entwurf nur noch auf *überwiegend touristisch genutzte* Verkehrseinrichtungen (B V 1.8.2.2 bis 1.8.2.4). Bislang fielen insbesondere auch öffentliche und private Straßen in den Geltungsbereich des Alpenplans. Diese Einschränkung der raumordnerischen Wirkungen des Alpenplanes kann nicht hingenommen werden.

Einzelanmerkungen

Teil A Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur

A I Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

A I 2. Nachhaltigkeit in Bayern

Im LEP 2003 heißt es noch: „Die Anforderungen des Einzelnen und der Gemeinschaft an den Raum sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Bürger sollen in raumbedeutsame Planungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.“ (A I 1.3)

Dieser Satz fehlt 2005, wodurch aus unserer Sicht eine Schwächung der Partizipation bei Planungsprozessen (nur noch bei den zentralen Orten entsprechende Aussage vorhanden) erfolgt. CIPRA Deutschland fordert deshalb, das Ziel beizubehalten. Ein Wegfall widerspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Agenda 21 und schwächt bürgerliche Mitwirkungsmöglichkeiten.

A I 4 Entwicklung ländlicher Raum

A I 4.1. ÖPNV

Im LEP 2003 lautete es noch: „Das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs soll erhalten und unter Einsatz spezifischer Angebotsformen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiter ausgebaut werden. Noch bestehende Lücken in der überregionalen Verkehrsanbindung sollen umweltverträglich geschlossen werden.“

Nicht stringent erscheint es, den ÖPNV in Teil A des LEP-Entwurfs nur bei den zentralen Orten zu belassen. Angesichts der erheblichen raumwirksamen Bedeutung der ÖPNV-Stärkung auch und gerade im ländlichen Raum (z. B. auch in Tourismusregionen²) sollten entsprechende Aussagen auch bei ländlichem Raum und Stadt-Umland-Gemeinden verbleiben. Es wird weiter vorgeschlagen diesen Hinweis mindestens um den Aspekt der Entwicklungsachsen zu ergänzen.

A I 4.5 Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets

Hier wurde erstmals der Bezug zur Alpenkonvention aufgenommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings fehlt ein Hinweis, dass der Geltungsbereich der Alpenkonvention weit über das Alpengebiet nach LEP hinaus reicht.

Die Sicherstellung der Erholungsfunktion sollte stärker auf umweltverträgliche Erholungsaktivitäten spezifiziert und die Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten aufgenommen werden (vgl. Art. 2 i des Rahmenabkommens der Alpenkonvention: „...Tourismus und Freizeit, mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Festlegung von Ruhezeiten“ und Art. 6 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines naturnahen Tourismus usw.).

² Eine entsprechende Verpflichtung findet sich beispielsweise in Art. 13 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (Verkehr und Beförderung von Touristen): (2) „Sie [die Vertragsparteien] unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.“

Teil B

B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Im LEP 2003 lautete es: „Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen von Dauer und Gleichmaß der natürlichen Prozesse erhalten bleibt. Mehrfachnutzungen sollen angestrebt werden, wenn durch Nutzungsbündelung eine Entlastung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden kann. *Erneuerbare Naturgüter sollen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden.*“

Der letzte, kursiv gedruckte Satz ist entfallen. Dies ist aus unserer Sicht nicht vertretbar.

B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Insgesamt wurden in diesem Kapitel auffällig viele Regelungen gestrichen, die „für die landesweite Entwicklung nur von geringerer Bedeutung gewesen sind oder bereits anderweitig fachlich geregelt werden oder werden können“.

Insbesondere bezüglich der Bedeutung der Ziele für die landesweite Entwicklung kann der Argumentation in einigen, unten genannten Fällen nicht gefolgt werden.

B I 2.1 Sicherung der Landschaft

B I 2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im LEP 2003 lautete es: „Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sollen erhalten werden. *Dies gilt auch für Freiräume um geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.*“

Der letzte, kursiv gedruckte Satz ist 2005 entfallen.

Diese Zielkonkretisierung sollte 2005 aufgrund der erheblichen Bedeutung von Ensembles für die Kulturlandschaft und Kulturdenkmäler unbedingt erhalten bleiben.

B I 2.2.4 Gewässer, Uferbereiche und Auen

B I 2.2.4.1

Im LEP-Entwurf 2005 steht: „(G) Es ist anzustreben, dass naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen, wie der Wasserkraft, ist *möglichst* zu gewährleisten, dass die Fließgewässerlebensgemeinschaften dauerhaft aufrechterhalten werden.“

2003 war die Regelung verbindlicher: „soll“, ohne „möglichst“. Das Ziel sollte als hinreichend konkrete Formulierung als Ziel gekennzeichnet werden, nicht als unverbindlicher Grundsatz. „möglichst“ sollte gestrichen werden.

B I 2.2.4.1

Im LEP-Entwurf 2005 lautet es: „(G) Es ist von besonderer Bedeutung, naturreaumtypische, weitgehend naturnahe Fließgewässer insgesamt [„über die naturnahen Bereiche hinaus“ fiel entgegen dem LEP 2003 weg] zu naturnahen Fließgewässersystemen zu entwickeln.“ Die

weggefallene Konkretisierung aus LEP 2003 stellte klar, dass auch naturferne Gewässerabschnitte an entsprechenden Gewässern renaturiert werden sollten. Sie sollte daher belassen werden.

B I 2.2.5 Moore/Feuchtgebiete

Im LEP 2003 (B I 2.2.5.2) lautete es: „Flusskraftwerke sollen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und nur noch in Verbindung mit notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen oder beim Ausbau von Wasserstraßen errichtet werden.“

Dieser Plansatz fehlt 2005. Der Wegfall dieser sehr raumrelevanten Regelung ist nicht vertretbar.

Im LEP 2003 (B I 2.2.6.2) lautet es: „Die naturraumtypische Ausstattung der Landschaften mit Quellen, Tümpeln und Kleingewässern soll durch Erhalt und Wiederherstellung solcher Gewässer gewährleistet werden.“

Dieser Plansatz fehlt 2005

Der Wegfall ist nicht zu vertreten. Gerade Quellen sind höchst gefährdet, insgesamt durchaus raumrelevant.

B I 2.2.6 Wälder

Im LEP 2003 (B I 2.2.7.5) heißt es: „Die Waldränder sollen in ihrer Linienführung und in ihrem Aufbau so gestaltet werden, dass sie Schutz-, Lebensraum- und Erholungsfunktion erfüllen.“

Dieser Plansatz fehlt 2005.

Der Wegfall dieser Zielsetzung steht in Zusammenhang mit dem Wegfall der Wald funktionsplanung. Diese sollte (gerade im Bergwald!) unbedingt beibehalten werden, entsprechend auch die Zielaussage zu den Waldrändern (s. Forstwirtschaft).

B I 2.2.8 Feldfluren

Im LEP 2003 (B I 2.2.8.1) steht: „Auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Strukturreichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in den Feldfluren soll hingewirkt werden.“

Dieses Ziel fehlt 2005.

Der Strukturreichtum der Feldfluren sollte als raumwirksames Ziel unbedingt erhalten bleiben.

Im LEP 2003 (B I 2.2.8.6) steht: „In intensiv genutzten Feldfluren soll vorrangig darauf hingewirkt werden, dass Flächen mit natürlicher Entwicklung, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Flächen, vorübergehend brachliegende und extensiv bewirtschaftete Standorte sowie Landschaftselemente und Saumbiotopie wie Hecken, Raine und Gewässer in ihrer Biotopverbundfunktion entwickelt werden.“

Diese Aussage fehlt 2005. Sie sollte aufgrund ihrer großen Raumbedeutsamkeit erhalten bleiben.

Im LEP 2003 (B I 2.2.8.7) steht: „Bei der Flurdurchgrünung soll auf Pflanzungen mit standortheimischen Baum- und Straucharten sowie auf die Bereitstellung von Flächen für die

natürliche Entwicklung hingewirkt werden. Bei Pflanzungen soll auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial hingewirkt werden.“

Dieses Ziel fehlt 2005.

Auch dieses Ziel sollte erhalten bleiben.

Im LEP 2003 (B I 2.2.8.8) steht: „Bei Vorhaben der Ländlichen Entwicklung soll auf den Erhalt der Eigenart und Schönheit historischer Kulturlandschaften und reich strukturierter Mittelgebirgslandschaften hingewirkt werden. Sie sollen zu einer Bereicherung der Lebensräume und der Vielfalt an Kleinstrukturen beitragen. Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden.“

Fehlt 2005

Auch durch den Wegfall dieses Ziels werden ökologische Kriterien abgeschwächt. Aufgrund der großen Raumrelevanz, sollten die Regelungen auch im LEP beibehalten werden.

B I 2.2.9 Infrastruktur

Im LEP 2003 (B I 2.2.9.3) steht: „Vor allem in öffentlichen Grünflächen soll auf die Schaffung von standorttypischen Lebensräumen und auf die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung hingewirkt werden.“

Im LEP 2003 B I 2.2.9.4) steht: In den Siedlungsgebieten soll auf die Erhaltung und Entwicklung wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten sowie auf ein entsprechend gestaltetes Wohnumfeld hingewirkt werden.“

Beide Ziele fehlen im LEP 2005.

Die Ziele sollten beibehalten werden, da naturnahe Gärten und öffentliche Grünflächen in Siedlungsgebieten wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen.

B I: 2.2.9.2

„Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. Freileitungen sollen soweit möglich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht über Wohnbebauung geführt werden. *Es soll darauf hingewirkt werden, dass Versorgungsnetze unterirdisch naturschonend verlegt werden.*“

Der kursiv gedruckte Satz fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Der Satz sollte beibehalten werden, da die unterirdische Verlegung von Leitungen weiterhin vorzuziehen ist.

Im LEP 2003 (B I 2.2.10.4) steht: „Die Grünflächen, einschließlich Alleen, an öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen – soweit möglich – so erhalten und entwickelt werden, dass sie auch Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern.“

Dieses Ziel fehlt 2005

Das Ziel sollte als landesplanerisch wichtiges Ziel beibehalten werden

B I 3 Wasserwirtschaft

Gewässer

Im LEP 2003 (B I 3.1.2.1) steht: „Die Qualität der Badegewässer soll erhalten und erforderlichenfalls verbessert werden.“ ...„Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass ihre Funktion als ökologisch intakter Lebensraum erhalten bleibt.“

Beide Ziele fehlen im LEP-Entwurf 2005.

Beide Ziele sind landesplanerisch relevant und sollten erhalten bleiben.

Wasserversorgung

Im LEP 2003 B I 3.2.2.1) steht: „Die Wasserversorgung soll die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs dauerhaft und umweltgerecht sicherstellen. Auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser soll hingewirkt werden.“

Dieses Ziel fehlt im LEP-Entwurf 2005

Das Ziel sollte erhalten bleiben.

Im LEP 2003 (B I 3.2.2.5) steht: „Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentielle Struktur der öffentlichen Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben. Die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung soll optimiert werden. *Kleinräumige Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung sollen beibehalten werden, soweit damit eine einwandfreie und wirtschaftliche Wasserversorgung gewährleistet werden kann.*“

Der kursiv gedruckte Satz fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Kleinräumige Strukturen sollten gerade im Hinblick auf die Diskussion um die Privatisierung der Wasserversorgung gestärkt werden. Der Satz sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Abwasser

Im LEP 2003 (B I 3.2.3.4) steht: „Kleinkläranlagen, die auf Dauer bestehen bleiben, sollen saniert und mit biologischen Behandlungsstufen nachgerüstet werden.“

Diese Aussage fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Das Ziel sollte beibehalten werden.

B II Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

B II 1.2.1.2. Handel

Angesichts des weiterhin weitgehend unbegrenzten Flächenverbrauchs und der Gefahr von verödenen Innenstädten sind insbesondere die unverändert übernommen unzureichenden Zielaussagen zu den Einzelhandelsgroßprojekten kritisch zu sehen.

B II 1.3 Tourismus

B II 1.3.8 Freizeitparks:

Unveränderte Übernahme der Förderung von Freizeitparks

Statt Freizeitparks isoliert zu fördern, sollte nachhaltiger landschaftsorientierter Tourismus, der auf regionalen Besonderheiten aufbaut, gezielt gefördert werden. Vgl. Art. 6 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (Ausrichtung der touristischen Entwicklung: Einbeziehung von Naturschutz- und Landschaftspflegeanliegen in die Tourismusförderung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum, ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen u. a.).

B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

B III 1 Erholung

BIII 1.1 Allgemeines

LEP 2003: „Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden. *Besonders empfindliche Landschaftsräume sollen von Störungen durch Erholung freigehalten werden.*“

Der kursiv gedruckte Satz fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Ruhezonen sind in besonders empfindlichen Lebensräumen von erheblicher Bedeutung. Das Ziel sollte daher vollständig als Ziel (nicht als Grundsatz) beibehalten werden. (Vgl. hierzu auch Art. 8 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (Lenkung der Besucherströme)).

B III 1.1.2

Sicherung von Erholungsflächen in der Bauleitplanung wird nur als Grundsatz genannt („ist anzustreben“).

Dieses Ziel sollte als verbindliches Ziel festgelegt werden.

B III 4.5 Umweltbildungseinrichtungen

Ausbau und Unterstützung von Umweltbildungseinrichtungen wird von CIRPA Deutschland begrüßt, sollte aber zu einem Ziel (jetzt: Grundsatz) aufgewertet werden.

B IV Land- und Forstwirtschaft

B IV 2.3

LEP 2003: „Es soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit eine dauerhafte und flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert wird. *Milchvieh-, Mutterkuh und Schafhaltung leisten durch die standortgebundene Futtergrundlage einen wichtigen Beitrag zur Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft und sollen vor allem in den Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen unterstützt werden.*“

Der kursiv gedruckte Satz fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Angesichts der Bedeutung des Zieles für die Landesentwicklung sollte die vollständige Aussage als verbindliches Ziel aufgenommen werden.

B IV 2.5 Angemessene, ökologisch vertretbare Erschließung der Alpen

Weiterhin unverändert enthalten.

Die Aussage sollte ersetzt werden durch: „Angemessene, ökologisch vertretbare Sicherung der Versorgung der Almen und Alpen insbesondere durch Förderung der wegeunabhängigen Versorgung“.

Es ist davon auszugehen, dass die wenigen bis heute nicht mit Fahrwegen erschlossenen Almen und Alpen nur mit erheblichen Eingriffen und finanziellen Aufwendungen erschlossen werden können. Demgegenüber stellt die Förderung wegeunabhängiger Versorgung eine ökologisch und ökonomisch sinnvollere Alternative dar.

B IV 2.7:

LEP 2003 (B IV 2.6): „Eine stärkere überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes soll angestrebt werden. Zur Sicherung und Verbesserung einer regionalen und überregionalen Vermarktung der agrarischen Produkte soll der Auf- und Ausbau eines Netzes von wirtschaftlichen Einrichtungen für Erfassung, Be- und Verarbeitung sowie für den Absatz angestrebt werden. *Die Direktvermarktung und die Vermarktung regional erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe soll dabei besonders berücksichtigt werden.*“

Der kursiv gedruckte Satz fehlt im LEP-Entwurf 2005; stattdessen ist auch international wettbewerbsfähige Ernährungswirtschaft anzustreben.

Direkt- und Regionalvermarktung ist gerade für die aus ökologischer Sicht wichtigen extensiv genutzten benachteiligten landwirtschaftlichen Räume essentiell zur Zukunftssicherung. Die Zielaussage sollte daher unbedingt erhalten werden.

B IV 3.3

Bei Gebieten für die ländliche Entwicklung (Dorferneuerung und Flurneuordnung) fehlen im LEP-Entwurf 2005:

„Gebiete, in denen... in größerem Umfang eine Waldmehrung angestrebt wird oder die Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnäheren Gewässerentwicklung oder der Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft unterstützt werden soll,

– Gemeindegebieten, in denen aus Gründen des Ressourcenschutzes eine umweltgerechte Landnutzung umgesetzt werden soll,...“ (LEP 2003).

Die Spezifizierung dieser ökologischen Zielkategorien als Grundlage für die Gebietsauswahl für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung sollte dringend beibehalten werden.

B IV 4 Forstwirtschaft

Waldfunktionspläne

Besonders kritisch zu sehen ist der Wegfall der Waldfunktionspläne, die bislang die Ziele des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene konkretisieren sollen. Durch den Wegfall der Waldfunktionspläne ist eine Übergewichtung der Produktionsfunktion zu befürchten, insbesondere durch den wirtschaftlichen Auftrag der bayerischen Staatsforste.

Bannwälder

Wegfall des Auftrags an die Regionalplanung zur Ausweisung von Bannwäldern, da dies in den letzten Jahren umfangreich erfolgt sei und daher kein Regelungsbedarf mehr bestehe.

Weitere Bannwaldausweisungen wären jedoch gerade angesichts der zu erwartenden Destabilisierung der Bestände angesichts der Klimaveränderungen sinnvoll.

B V: Technische Infrastruktur

B V 1 Verkehr

Weiterhin ist im LEP-Entwurf an keiner Stelle wie im Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention (Art. 3) eine Zielaussage zu finden, die die Belastbarkeit von Menschen und Umweltgütern als Maßstab für die Entwicklung des Verkehrs nimmt, der nicht überschritten werden darf.

B V 1.1 Allgemeines

LEP 2003: *Bevorzugte* Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger;

Im LEP-Entwurf 2005: fehlt „bevorzugt“.

Dem öffentlichen Verkehr und damit umweltfreundlichen Verkehrsträgern wird an mehreren Stellen deutlich weniger Gewicht beigemessen als 2003. *Bevorzugte* Entwicklung umweltverträglicher Verkehrsträger sollte weiterhin Ziel sein.

B V 1.1.1

LEP 2003: 1.1.2 „Um den Verkehr ökonomisch möglichst rationell und ökologisch möglichst günstig zu gestalten, soll die Möglichkeit der Vernetzung der Verkehrsmittel und der Kooperation der Verkehrsträger unter Einsatz neuer Technologien verstärkt genutzt werden.“

LEP-Entwurf 2005: Die Grundsätze sind zwar enthalten, aber nur als nicht verknüpfte Einzelpunkte. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen. So könnte unter „Einsatz moderner Technologien“ auch die zeitweise diskutierten 60-Tonner verstanden werden. Gemeint war 2003 jedoch die Nutzung der Technologien für intermodale Verkehrssysteme.

Bewertung: Formulierung sollte klarer werden

B V 1.1.1

Im LEP 2003 steht: „Entbehrlicher Verkehr soll durch Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Landes- und Regionalplanung, der Bauleitplanung und den Einsatz von Telematik vermieden werden.“

Im LEP-Entwurf 2005 fehlt ein Ziel zur Vermeidung entbehrlichen Verkehrs.

Angesichts des enormen Verkehrszuwachses stellt die Vermeidung entbehrlichen Verkehrs ein wesentliches Ziel dar.

B V 1.1.5

LEP-Entwurf 2005: „Dem weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes kommt zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu.“

Das Ziel zum Ausbau der Verkehrswege wird durch diese Formulierung gegenüber dem LEP 2003 weiter verstärkt. Angesichts vielerorts überschrittener Belastbarkeitsgrenzen, sollte hier die Bevorzugung umweltfreundlicher Verkehrsträger und die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belastbarkeitsgrenzen in die Zielsetzung eingebaut werden.

B V 1.2 Öffentlicher Verkehr

B V 1.2.1

Weiterhin soll nur ein größtmöglicher Anteil des *Verkehrszuwachs* auf öffentliche Verkehrsmittel angestrebt werden. Wo immer möglich und sinnvoll sollte Verkehr jedoch generell auf öffentliche Verkehrsträger verlagert werden.

Im LEP 2003 (B V 1.2.4) steht: „Die Chancen des Wettbewerbs für ein qualitativ hochwertiges und ökonomisch tragfähiges öffentliches Personennahverkehrs-Angebot sollen genutzt, dessen Risiken minimiert werden.“

Dieses Ziel fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Da ein sinnvoll geleiteter Wettbewerb zur Effizienzsteigerung sinnvoll ist, sollte Ziel übernommen werden.

LEP 2003 (B V 1.2.6): „Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes sowie den Anforderungen an Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandssenkungen entsprechen.“

Im LEP-Entwurf 2005 fehlt eine Aussage zur qualitativen Ausstattung des ÖPNV.

Ziel sollte erhalten bleiben.

Schienenverkehr

Im LEP 2003 (B V 1.3.8.) steht: Der Einsatz von Neigetechnik soll verstärkt werden.

Im LEP-Entwurf 2005 fehlt eine Aussage zur Neigetechnik.

Ziel sollte beibehalten werden.

Im LEP 2003 (B V 1.3.12) steht: „Der Erhalt und die Ausweitung des Verkehrsangebots der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen soll angestrebt werden. Sie sollen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bei der Bestellung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr berücksichtigt werden.“

Dieses Ziel fehlt im LEP-Entwurf 2005.

Da der Wettbewerb auf der Schiene zur Effizienzsteigerung sinnvoll ist, sollte das Ziel übernommen werden.

B V 1.5 Radwege

Hier wurden die Ziele stark gekürzt. Insbesondere fehlen Aussagen, wo Radwege gebaut werden sollen (LEP 2003: in landschaftlich reizvollen Gebiete, Lücken zwischen bestehenden Radwegen, Anbindung von Ortsteilen einer Gemeinde an den Hauptort)

Die Konkretisierung sollte weiterhin übernommen werden.

B V 1.6 Ziviler Luftverkehr

B V 1.6.7 Der Regionalflughafen Allgäu ist weiter inhaltlich unverändert enthalten, obwohl der Nutzen fraglich ist und die ökologischen Auswirkungen bedenklich sind. Das Ziel sollte gestrichen werden.

B V 1.8.2.2 bis 1.8.2.4 Alpenplan,

Betroffen vom „Alpenplan“ sind nach der neuen Formulierung die in 1.8.1 aufgeführten *überwiegend touristisch genutzten* Verkehrseinrichtungen. Die Einschränkung auf überwiegend touristisch genutzte Verkehrseinrichtungen schließt die bislang ebenfalls vom „Alpenplan“ betroffenen öffentlichen und privaten Straßen aus, soweit diese nicht überwiegend touristisch genutzt werden.

Aufgrund der Bedeutung und der sehr positiven langjährigen Erfahrungen mit dem Alpenplan sollte die Einschränkung auf überwiegend touristisch genutzte Verkehrseinrichtungen unterbleiben und die weitergehende Formulierung aus dem LEP 2003 beibehalten werden.

B V 5 Klimaschutz und Luftreinhaltung

Das Ziel, Immissionen über die Einhaltung bestehender Grenzwerte hinaus, möglichst zu reduzieren sollte beibehalten werden. Die Formulierung im LEP-Entwurf 2005 ist weniger weit reichend, in dem sich die Zielsetzung an der Einhaltung von Grenzwerten, insbesondere in Verdichtungsräumen, orientiert. Vorausschauende Umweltpolitik erfordert aber weitergehende Zielsetzungen.

B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung

B VI 1.1 (G) Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten.

Dieses Ziel sollte als verbindliches Ziel formuliert werden.

B VI 1.3 Organische Siedlungsentwicklung

Definitionen zur organischen Siedlungsentwicklung fehlen im LEP-Entwurf 2005. Diese sollten wieder aufgenommen werden, um klarzustellen, welche Entwicklung gewünscht ist (insbesondere auf großflächige Gewerbegebiete an Ortsrändern).

2.1 Baulandbereitstellung:

„Die Gemeinden sollen der Nachfrage nach Wohnbauland und gewerblichem Bauland möglichst Rechnung tragen“ (wie 2003).

Hier sollte Aussage ergänzt werden: „soweit nicht ökologische oder raumplanerische Aspekte Vorrang haben.“